

Sehr geehrter Geschäftspartner,

bitte beachten Sie:

Ab dem 01.08.2009 sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für dieses Geschäftsfeld geändert und alle vorhergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit. Anbei übersenden wir Ihnen die ab dem 01.08.2009 gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung für die Tätigkeit selbstständiger Berater sowie Beratungsunternehmen im Auftrag der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle ab dem 01.08.2009 geschlossenen Verträge zwischen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung (nachfolgend als „RKW“ bezeichnet) und selbstständigen Unternehmensberatern sowie Beratungsunternehmen (nachfolgend als „Berater“ bezeichnet), denen vom RKW ganz oder teilweise die Beratung von Unternehmen übertragen wird. Die Geltung entgegenstehender AGB der Auftragnehmer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2. Umfang und Ausführung des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung gegen Entgelt, nicht jedoch ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Berater ist verpflichtet, den ihm übertragenen Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen durchzuführen. Erkennt der Berater, dass er zur Durchführung des Vertrages - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der Lage ist, so hat er dies dem RKW unverzüglich mitzuteilen und den Auftrag zurückzugeben.

Der Berater führt den Auftrag beim Kunden im Namen und für das RKW durch. Der Berater ist an die in dem Vertrag zwischen dem RKW und dem Beratungskunden festgelegte Aufgabenstellung gebunden. Nebenabreden, Ergänzungen oder sonstige Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Beratungsleistung ist in dem vereinbarten Zeitraum zu erbringen; festgelegte Termine sind einzuhalten. Im Übrigen bestimmt der Berater den Inhalt, den Zeitpunkt und den Ort seiner Tätigkeit unter Beachtung der besonderen Vereinbarungen bei Auftragserteilung und der sonstigen Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen.

Der Berater hat die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung für die Durchführung von Unternehmensberatungen und Qualitätssicherung“, die zwischen dem RKW und dem Beratungskunden vereinbart sind, zur Kenntnis genommen. Er wird diese Bedingungen bei der Durchführung seiner Tätigkeit genau beachten und entsprechend handeln.

Der Einsatz von Vertretern oder sonstigen Hilfspersonen für den Berater ist vorweg mit dem RKW schriftlich abzustimmen. Vom Berater eingesetzte Vertreter oder sonstige Hilfspersonen werden ausschließlich für den Berater und nicht für das RKW tätig. Sie sind im Verhältnis des Beraters zum RKW Erfüllungsgehilfen des Beraters im Sinne des § 278 BGB.

Bei der Durchführung des Auftrages hat der Berater Eigenwerbung zu unterlassen. Anderweitige Geschäftsinteressen außer denen des RKW dürfen während der Auftrags erledigung nicht verfolgt werden.

Der Berater hat das RKW unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm

Gründe beim Beratungskunden bekannt werden, die das RKW zur sofortigen Kündigung des Beratungsvertrages mit dem Kunden berechtigen könnten.

Der Berater ist auch verpflichtet, dem RKW unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen den Beratungskunden Insolvenzantrag oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder wenn Anzeichen drohender Zahlungsunfähigkeit zu erkennen sind oder wenn zu erkennen ist, dass die Beratungsaufgabe nicht erfüllbar ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem RKW gegenüber auf Ersatz des dadurch entstehenden Schadens.

Soweit die Beratungsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Urheber dem RKW das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Ergebnisse in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verbreiten) und Dritten für alle Nutzungsarten - allein und nach freiem Ermessen - Nutzungsrechte einzuräumen.

### **3. Verschwiegenheitspflicht**

Der Berater und alle für ihn als Erfüllungsgehilfen tätig werdenden Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Beratungskunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich, ob es sich dabei um den Beratungskunden selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Beratungskunde und das RKW sie schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst sämtliche Informationen über den Beratungskunden sowie über dessen Vertragspartner, insbesondere vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse. Er hat auf Verlangen des RKW alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Vertrag vom Beratungskunden oder für diesen erhalten hat.

Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung beinhalten, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Beratungskunden und des RKW zur Weitergabe an Dritte vorliegt. Der Berater ist nicht berechtigt, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten auszuhändigen oder zur Kenntnis zu geben. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Berater darf nur mit Zustimmung des RKW die Weitergabe eines Beratungsberichtes oder Teile hiervon gestatten. Er ist verpflichtet, der Weitergabe eines Beratungsberichtes zuzustimmen, wenn dies vom RKW gewünscht wird.

#### 4. Haftung

Der Berater haftet dem RKW gegenüber bei Erfüllung seiner Verpflichtungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Handlungen der vom Berater eingesetzten Erfüllungsgehilfen; der Berater haftet insoweit unbeschränkt ohne die Möglichkeit einer Entlastung nach § 831 Absatz 1 und 2 BGB. Wird das RKW wegen der Tätigkeit des Beraters in Anspruch genommen, hat der Berater das RKW von entsprechenden Forderungen freizustellen.

Der Berater ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die durch den Berater verursachte Schäden bestmöglichst abdeckt. Auf Verlangen ist ein Nachweis hierüber gegenüber dem RKW zu erbringen.

Das RKW haftet **nur** für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seines Organs und seiner Mitarbeiter. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die RKW Sachsen GmbH zusätzlich für fahrlässige Pflichtverletzungen.

#### 5. Mängelbeseitigung

Bei mangelhafter Beratung oder Berichterstattung durch den Berater kann das RKW die notwendigen Nachleistungen kostenlos und kostenfrei vom Berater verlangen. Kommt der Berater dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist das RKW nach vergeblicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Beraters die notwendigen Nachleistungen anderweitig in Auftrag zu geben oder das Honorar des Beraters angemessen zu mindern. Weitergehende Schadensersatzansprüche des RKW bleiben unberührt.

#### 6. Vertragsdauer und vorzeitige Beendigung

Der Beratervertrag läuft für die vereinbarte Zeit. Kündigt das RKW den Vertrag mit dem Beratungskunden oder endet dieser Vertrag auf sonstige Weise, dann endet zum gleichen Zeitpunkt auch der Vertrag des RKW mit dem Berater. Der Berater hat in diesem Fall nur Anspruch auf Vergütung für die bis dahin von ihm erbrachten Leistungen.

Endet der Beratervertrag mit dem Beratungskunden vor Abschluss der Beratung aus Gründen, die der Berater zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, dem RKW alle durch die vorzeitige Beendigung des Beratervertrages mit dem Kunden entstehenden Nachteile zu ersetzen.

#### 7. Vergütung

Der Berater hat dem RKW spätestens 14 Kalendertage nach Abschluss der Beratung die Abschlussrechnung unter Verwendung der entsprechenden RKW-Formulare einzureichen.

Der Berater ist nicht für das RKW inkassoberechtigt.

Der Berater darf vom Beratungskunden keine gesonderten Honorare oder sonstigen Vergünstigungen für seine Beratungstätigkeit verlangen oder annehmen.

#### 8. Abtretung von Honoraransprüchen

Forderungen des Beraters aus dem Beratervertrag gegen das RKW können nur mit Zustimmung des RKW an Dritte abgetreten werden.

#### 9. Sonstige Bestimmungen, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch Unterzeichnung je eines Vertretungsberechtigten beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Vertrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich sind allein diese, in deutscher Sprache verfassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn der Vertrag, in den sie einbezogen werden sollen, in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wird.

Wenn der Berater die Eigenschaft eines Unternehmers, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens hat, oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Erteilung des Auftrages seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder wenn sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis oder damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen für beide Teile der Sitz des RKW als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Einen Berater, der seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, kann das RKW nach seiner Wahl auch bei dem für den Berater allgemein zuständigen Gericht in Anspruch nehmen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Dresden, den 01.08.2009